



Neue RKI-Empfehlungen zur Testung symptomatischer Patienten auf eine Infektion mit SARS-CoV-2

Um eine Überlastung der Arztpraxen, Betreuungseinrichtungen und Labore in der Herbst- und Wintersaison zu vermeiden, hat das Robert Koch-Institut (RKI) die Testkriterien für **symptomatische Patienten** angepasst.

Demnach liegt der Fokus künftig auf Patienten **mit schwerer oder sich verschlechternder respiratorischer Symptomatik**. Sie sollen nach den Empfehlungen des RKI getestet werden - ebenso Patienten mit Geruchs- und Geschmacksstörungen sowie Infekt-Patienten mit Kontakt zu einem bestätigten Fall.

Patienten mit leichterer Symptomatik wie Schnupfen oder Halsschmerzen sollen dagegen nur getestet werden, wenn **zusätzliche Kriterien** erfüllt sind. Dazu zählen Per-

sonen, die zu einer Risikogruppe gehören oder in einer Pflegeeinrichtung, Arztpraxis oder einem Krankenhaus tätig sind. Ein zusätzliches Kriterium kann auch der Kontakt zu vielen Personen, insbesondere zu Risikogruppen, sein (s. Kasten unten).

Leichte Erkrankung zu Hause auskurieren

Patienten mit leichter Erkrankung, die nicht getestet werden, sollten nach den Empfehlungen des RKI möglichst fünf Tage zu Hause bleiben, ihre Kontakte reduzieren und mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die häusliche Isolation verlassen. Diese Empfehlung gilt vor allem ab einer 7-Tages-Inzidenz im Landkreis von 35/100.000 Einwohnern. Bei sekundärer klinischer Verschlechterung wird eine sofortige Testung auf SARS-CoV-2 empfohlen.

Neues RKI-Schema zur Testung symptomatischer Patienten

- ▶ Schwere respiratorische Symptome (z. B. akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber) **ODER**
- ▶ Störung des Geruchs- und Geschmackssinns **ODER**
- ▶ Symptome und Kontakt (Kontaktperson 1) mit einem bestätigten COVID-19-Fall **ODER**
- ▶ Verschlechterung des klinischen Bildes nach anhaltenden akuten respiratorischen Symptomen **ODER**
- ▶ Akute respiratorische Symptome jeder Schwere **UND**
 - Zugehörigkeit zu Risikogruppe **ODER**
 - Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis, Krankenhaus **ODER**
 - nach Exposition, zum Beispiel Veranstaltungen mit unzureichender Einhaltung der AHA+L-Regeln **ODER**
 - Kontakt zu Personen mit akuter respiratorischer Erkrankung (im Haushalt oder Cluster ungeklärter Ursache UND 7-Tages-Inzidenz > 35/100.000) **ODER**
 - während Symptomatik Kontakt zu vielen Personen **ODER**
 - weiterhin (prospektiv) enger Kontakt zu vielen Personen oder Risikopatienten

Das überarbeitete Flusschema des RKI sowie laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf der Homepage der KVWL unter www.kvwl.de/coronavirus.

Konkretisierung der TestV durch neue Allgemeinverfügung des Landes NRW vom 02.11.2020

Verpflichtender Einsatz von PoC-Tests für bestimmte Einrichtungen

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium (MAGS) hat die Testverordnung (TestV) des Bundes vom 14. Oktober 2020 im Rahmen einer Allgemeinverfügung konkretisiert. Demnach haben folgende Einrichtungen und Unternehmen die **PoC-Antigen-Tests ab dem 9. November 2020 verpflichtend anzuwenden** bzw. zu veranlassen:

• Dialyseeinrichtungen für Beschäftigte und Patienten

sowie

- vollstationäre Einrichtungen, die Leistungen der Dauer- und/oder Kurzzeitpflege erbringen, für Beschäftigte, Pflegebedürftige und Besucher,
- ambulante Pflegedienste für Beschäftigte,
- ambulante Pflegedienste, die in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften tätig werden, für Beschäftigte, Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft sowie deren Besucherinnen und Besucher,
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, für Beschäftigte sowie Nutzer,
- besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die in vergleichbarer Weise gefährdet sind wie solche in Alten- und Pflegeheimen, für Beschäftigte, Bewohner und Besucher,
- Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, für Beschäftigte und Nutzer

MAGS: Schulung des Personals in Pflegeeinrichtungen auch digital möglich

Eine weitere Konkretisierung des MAGS bezieht sich auf die Schulung des Personals von Einrichtungen oder Unternehmen gemäß § 4 TestV. Hierzu stellt das MAGS klar, dass diese **Schulungen auch digital** möglich sind.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund logistischer Probleme derzeit zu Verzögerungen bei der Auslieferung der bestellten PSA kommt. Die Lager sind gut gefüllt und alle Bestellungen werden bedient!